



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Förderaufruf „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Diskriminierungen wirksam zu entgegnen. Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den hier lebenden Menschen einen Anspruch auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten und strukturelle oder individuelle Benachteiligungen zu bekämpfen. Ein Baustein hierfür ist, allen direkt oder indirekt von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen.

Seit 2013 unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration zu diesem Zweck den Aufbau lokaler Beratungsstellen sowie eine zentrale Onlineberatungsstelle gegen Diskriminierung, die aus Bundes- und Landesmitteln aufgebaut wird.

Die dezentralen Beratungsstellen beraten bei Diskriminierung aufgrund der anerkannten AGG-Merkmale ethnische Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Alter. Flankiert wird das Vor-Ort-Beratungsangebot seit November 2018 durch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS), die im Ministerium für Soziales und Integration (Referat 43) angesiedelt ist. Die LADS ist konzipiert als zentrale Erstanlaufstelle auf Landesebene mit der Aufgabe einer Ersteinschätzung nach dem seit 2006 bestehenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Relevanz) und einer anschließenden Verweisberatung auf lokal angesiedelte AGG Beratungsstellen. Die LADS soll insbesondere für das Themenfeld Antidiskriminierungsarbeit sensibilisieren, dessen Sichtbarkeit erhöhen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer landesweit gesteuerten Antidiskriminierungsarbeit schaffen.

### **Ziel der Förderung**

Eine langfristig erfolgreiche Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist nur zusammen mit den Kommunen möglich. Bestehende regionale AGG-Beratungsstellen, die in der LAG Antidiskriminierungsberatung mitarbeiten und bereits über die VwV Integration finanziert wurden, können künftig in Form einer Anschlussbewilligung aus Landesmitteln gefördert werden. Eine vernetzte Zusammenarbeit der einschlägigen Beratungsstellen

sowie die anteilige Finanzierung durch die jeweilige Kommune bilden hierfür eine wichtige Voraussetzung. Die vom Land bereitgestellten Mittel sollen sicherstellen, dass auch Rat- und Hilfesuchende aus nahen Kommunen, in denen es keine Antidiskriminierungsberatung gibt, bei Bedarf eine qualifizierte persönliche Beratung in Anspruch nehmen können.

In Abstimmung mit der LADS und der LAG Antidiskriminierungsberatung können darüber hinaus auch neue Kommunen bei der Einrichtung einer regionalen Beratungsstelle unterstützt werden. Kriterien bei der Auswahl sind unter anderem eine sinnvolle geografische Verteilung der Beratungsstandorte, eine Orientierung an den Beratungsstandards der LAG Antidiskriminierung sowie die Teilnahme an einem anonymisierten Erfassungssystem.

### **Zuwendungsempfänger und förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden unabhängige regionale Beratungsstellen gegen Diskriminierung, die anteilig auch mit kommunalen Mitteln unterstützt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Zusammenarbeit mit der LADS und den anderen lokalen AGG-Beratungsstellen in der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie eine Orientierung an den Beratungsstandards der LAG Antidiskriminierungsberatung.

### **Förderhöhe**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können lokale AGG-Beratungsstellen mit maximal 30.000 Euro aus Landesmitteln als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bei gleicher oder höherer Förderung durch kommunale Mittel und einem Mindesteigenanteil von 10 % der hierfür anfallenden Gesamtausgaben bezuschusst werden.

### **Voraussetzungen für eine Förderung**

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen insbesondere folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Angebote von Beratungsstellen, die bislang nach den Voraussetzungen der VwV Integration gefördert wurden, können eine Fortsetzung der Förderung mit Ablauf des vorherigen Durchführungszeitraums erhalten (Anschlussbewilligungen). Neue

Beratungsangebote können nur dann gefördert werden, wenn hiermit noch nicht begonnen wurde.

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Der Träger muss die Finanzierung durch die Kommune darlegen, bzw. entsprechende Bemühungen und Anträge hierzu.
- In einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden, sonstige Drittmittel, Landeszuschuss) darzustellen.
- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten, soweit damit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.
- Förderungen werden befristet für 12 Monate nach Projektbeginn bzw. im Anschluss an den vorherigen Durchführungszeitraum gewährt.
- Teilnahme an einem statistischen, anonymisierten Erfassungssystem der Beratungskontakte durch die LADS (Monitoring zur konkreten Bedarfsermittlung).
- Orientierung an den Beratungsstandards der LAG Antidiskriminierung (siehe hierzu auch unter: <https://lag-adb-bw.de/>)
- Nach Abschluss des Projektes sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

### **Antragsstellung**

Der Antrag ist mit dem auf Anfrage zur Verfügung gestellten Formular durch den Träger der Beratungsstelle bis zum **15. Oktober 2019** beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 43 (Interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung), Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, zu stellen.

### **Ansprechpartner für weitere Informationen**

Ralph Klause

0711 / 123-3753

[Ralph.Klause@sm.bwl.de](mailto:Ralph.Klause@sm.bwl.de)